

**Ermessenslenkende Weisung 03/2019
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16c Absatz 1 SGB II**

Inhalt

Gültigkeit der Ermessenslenkenden Weisung.....	1
Einleitung	1
Voraussetzungen für die Förderung	2
Nachrangigkeit.....	2
Tragfähigkeit.....	2
Prognoseentscheidung bei Neugründung	3
Prognoseentscheidung bei Bestandselfständigen	3
Art und Höhe der Förderung.....	4
Rückzahlungsmodalitäten für Darlehen	5
Gründe für die ermessenslenkende Weisung	5
Ermessensausübung.....	5

Gültigkeit der Ermessenslenkenden Weisung

Diese Weisung gilt ab dem 11.06.2019 für alle Antragstellungen ab diesem Zeitpunkt.

Die ermessenslenkende Weisung 01/2016 vom 01.03.2016 zu § 16c Abs. 1 SGB II wird mit dieser Weisung aufgehoben.

Einleitung

Der Gesetzgeber hat mit den Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gemäß § 16c Absatz 1 SGB II die Möglichkeit geschaffen, Gründerinnen und Gründern sowie Selbständigen, die persönlich für eine Selbständigkeit geeignet sind und ein tragfähiges Geschäftskonzept vorweisen, mit Darlehen und Zuschüssen für die Beschaffung von notwendigen Sachgütern zu fördern, soweit eine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit nicht besteht.

Das Jobcenter kann bei Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ermessenslenkende Weisungen erlassen, um den Integrationsfachkräften eine sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Leistungsberechtigten zu ermöglichen.

Das Jobcenter stellt einen Teil der Mittel aus seinem Eingliederungstitel für diese Förderung bereit. Die Leistungen zur Eingliederung Selbständiger sind eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Ergänzend zu dieser ermessenslenkenden Weisung sind die Umsetzungshinweise des JC München zu § 16c Abs. 1 SGB II und die fachlichen Hinweise der BA zu § 16c SGB II zu beachten.

Als Umsetzungshinweise gelten die Wiki-Artikel zur [selbständigen Tätigkeit](#) und zu den [LES - Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen](#).

Voraussetzungen für die Förderung

Eine Förderung gemäß § 16c Abs. 1 SGB II kommt nur in Betracht, wenn

- es sich um eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit handelt
- die persönlich Eignung für eine Selbständigkeit gegeben ist
- es sich um eine tragfähige realistische Geschäftsidee handelt
- die Leistung für die Anschaffung notwendiger Sachgüter benötigt wird

Nachrangigkeit

Im Vorfeld einer möglichen Gewährung von Leistungen zur Eingliederung Selbständiger soll der Antragsteller/ die Antragstellerin zumutbare Alternativen in Hinblick auf die Finanzierung der notwendigen Sachgüter nachvollziehbar ausschöpfen. (z.B. spezielle Bundes- und Landesprogramme, lokale Wirtschaftsförderung, Mikrokredite). Ein Antrag bei einer Bank ist Voraussetzung, um staatliche Fördermittel zu erhalten.

Als Nachweis ist eine abschlägige Bestätigung der Hausbank vorzulegen.

Tragfähigkeit

Tragfähigkeit einer Selbständigkeit liegt vor, wenn das unternehmerische Handeln des/der Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet ist und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit des/der eLb innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft zu überwinden oder zu verringern. Die Prüfung der Tragfähigkeit ist auf die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers abzustellen.

Sind im Jobcenter eigene Kompetenzen (z.B. spezialisierte IFK / LSB) zur Beurteilung der Tragfähigkeit vorhanden, können diese zur Prüfung des Vorhabens genutzt und die Tragfähigkeitsprüfung selbst vorgenommen werden.

Sollten diese im Einzelfall nicht ausreichen, soll für die Tragfähigkeitsprüfung die Einschaltung einer fachkundigen Stelle erfolgen. Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zur Erstellung der Tragfähigkeitsbescheinigung zu wenden hat, trifft das Jobcenter.

Für die Beurteilung der Tragfähigkeit durch die fachkundige Stelle können in der Regel Kosten bis 100,00€ übernommen werden. Sollte im Einzelfall im Zusammenhang mit der Beurteilung der Tragfähigkeit ein erhöhter Aufwand erforderlich sein, können nach Abstimmung zwischen IFK, der fachkundigen Stelle und der fachlichen Steuerung M&I Kosten bis zu 178,50 € übernommen werden.

Kosten für Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach §16c Abs. 2 SGB II (BuK) können nicht übernommen werden, da Angebote im Vergabeverfahren zu beschaffen sind.

Informationen welche fachkundigen Stellen im Jobcenter München anerkannt sind, sind in den Umsetzungshinweisen im [Wiki-Artikel zu LES - Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen](#) zu finden.

Die IFK ist nicht an die Stellungnahme der fachkundigen Stelle gebunden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die fachkundige Stelle nur auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Unternehmens abgestellt hat, aber der Bedarf für den Lebensunterhalt des eLb nicht berücksichtigt wurde.

Prognoseentscheidung bei Neugründung

Werden Leistungen nach § 16c Abs. 1 SGB II in Zusammenhang mit der Neugründung beantragt und liegt eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit vor, kann sich die IFK dieser Prognose anschließen.

Als angemessener Zeitraum soll bei Neugründern ein Zeitraum von 12 Monaten zugrunde gelegt werden.

Prognoseentscheidung bei Bestandsebständigen

Bei der Beurteilung, ob die Tragfähigkeit innerhalb einer angemessenen Zeit voraussichtlich gegeben sein wird, ist bei Bestandsebständigen die Dauer der Selbständigkeit während des ALG II Bezugs sowie die Einkommensentwicklung und die Größe der BG von besonderer Bedeutung. Deshalb soll die Einschätzung in enger Zusammenarbeit zwischen der IFK und dem spezialisierten LSB erfolgen.

Tragfähigkeit liegt bereits vor

Kann der Antragsteller mit dem Einkommen aus der Selbständigkeit seinen eigenen Bedarf decken und ist die Hilfebedürftigkeit nur wegen der Größe der BG weiterhin gegeben, liegt die Tragfähigkeit bereits vor. Die IFK klärt mit dem LSB, ob die Kosten für die Anschaffung der Sachgüter als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.

In diesen Fällen soll der Antrag auf Leistungen nach § 16c Abs. 1 SGB II abgelehnt werden.

Selbständige Tätigkeit unter 12 Monate

Werden Leistungen nach § 16c Abs. 1 SGB II innerhalb der ersten 12 Monate nach Gründung beantragt, prüft die IFK unabhängig von einer ggf. bereits vorliegenden Einschätzung einer fachkundigen Stelle zusätzlich, wie die Finanzierung der Sachgüter im Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan berücksichtigt wurde.

Wurde die Finanzierung der Sachgüter über § 16c Abs. 1 SGB II bei der Bewertung der Tragfähigkeit durch eine fachkundige Stelle bereits entsprechend berücksichtigt, kann sich die IFK dieser Einschätzung anschließen.

Falls keine oder eine anderweitige Finanzierung angegeben wurde, ist die Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der geänderten Tatsachen durch das Jobcenter neu zu bewerten. Die Einschätzung soll gemeinsam mit dem spezialisierten LSB unter Berücksichtigung der Angaben des Antragstellers in der Anlage „EKS“ erfolgen. Die Prüfung der Plausibilität der Angaben soll sich auf die wesentlichen Eckdaten beschränken. Sofern bereits abschließende Entscheidungen über die Höhe des anrechenbaren Einkommens vorliegen, sind diese auch mit in die Bewertung einzubeziehen.

Als angemessener Zeitraum soll in diesen Fällen ein Zeitraum von maximal 12 Monaten zugrunde gelegt werden.

Selbständigkeit länger als 12 Monate, aber weniger als 18 Monate

Wird die Selbständigkeit bereits seit mehr als 12 Monaten, aber noch nicht länger als 18 Monate neben dem ALG II Bezug ausgeübt, soll für die Prognoseentscheidung insbesondere die Einkommensentwicklung seit Beginn der selbständigen Tätigkeit betrachtet werden. Ist keine kontinuierliche Steigerung des Einkommens erkennbar, kann dem Antragsteller die Möglichkeit zur Gewinnoptimierung gegeben werden, sofern die persönliche und fachliche Eignung für eine Selbständigkeit vorliegen. Die IFK beurteilt anhand eines neuen Businessplans die Tragfähigkeit.

Als angemessener Zeitraum soll hier ein Zeitraum von 6 Monaten zugrunde gelegt werden.

Selbständigkeit länger als 18 Monate

Wird die Selbständigkeit bereits länger als 18 Monate neben dem ALG II Bezug ausgeübt, soll für die Prognoseentscheidung insbesondere die Einkommensentwicklung der letzten 18 Monate betrachtet werden. Ist keine kontinuierliche Steigerung des Einkommens erkennbar, soll die Integrationsstrategie angepasst und ein Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis angestrebt werden.

Der Antrag auf Leistungen nach § 16c Abs. 1 soll in diesen Fällen abgelehnt werden.

Art und Höhe der Förderung

- Die Höhe der Leistungen gemäß § 16c Abs. 1 SGB II sollen 2000,-€ nicht übersteigen.
- Von einer Kombination aus Darlehen und Zuschuss ist grundsätzlich abzusehen.
- Anträge auf Leistungen bis 500,-€ sollen in der Regel als Zuschüsse gewährt werden.
- Anträge auf Leistungen über 500,-€ sollen nur als zweckgebundenes Darlehen vergeben werden. Das Darlehen kann einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden.
- Wurde zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Förderung nach § 16c Abs. 1 SGB II bewilligt, so soll eine erneute Förderung für diese Selbständigkeit nicht mehr gewährt werden.
- Jede Förderung nach § 16c Abs. 1 SGB II über 500,-€ ist vorher mit dem/der zuständigen, spezialisierten LSB und dem TL M&I abzustimmen und im Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

Abweichungen sind im Einzelfall möglich, sofern die gesetzlichen Vorgaben des § 16c Abs. 1 SGB II (z.B. maximaler Zuschuss in Höhe von 5000,-€) beachtet werden.

Rückzahlungsmodalitäten für Darlehen

Bei der Festsetzung der monatlichen Tilgungsrate ist zu vermeiden, dass sich das Ausmaß der Hilfebedürftigkeit erhöht und die vereinbarten Ratenrückzahlungen die Sicherung des Lebensunterhalts beeinträchtigen. Ebenso sollten Rückzahlungsverpflichtungen aus externen Krediten bzw. gegenüber externen Institutionen bei der Gestaltung der Tilgung berücksichtigt werden. Die Rückzahlungsmodalitäten sind deshalb mit dem spezialisierten LSB und dem Antragsteller abzustimmen.

Die Sicherung des Darlehens soll in jedem Fall durch die Abtretung künftiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder die Übertragung von Sozialleistungsansprüchen erfolgen. Hierfür ist der Vordruck zur Abtretungserklärung aus den BK-Vorlagen zu verwenden.

Gründe für die ermessenslenkende Weisung

Der gute Arbeitsmarkt in München lässt grundsätzlich eine rasche Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen zu. Deshalb werden nur eLb gefördert, die laut Prognose ihre Hilfebedürftigkeit innerhalb von 6 bzw. 12 Monaten beenden können.

Ermessensausübung

Die individuelle Notwendigkeit einer Förderung ist auf Grundlage des im Profiling festgestellten Handlungsbedarfs und der daraus abgeleiteten Handlungsstrategie zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Art und Umfang der individuellen Umsetzungsstrategie sind vor Förderbeginn in der mit dem Kunden abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung festzuhalten. Sie bildet die Grundlage für die Umsetzung und spätere Nachhaltung der vereinbarten Vorgehensweise. Ein Verweis auf ermessenslenkende Weisungen reicht als Begründung nicht aus.

Diese ermessenslenkende Weisung dient der Sicherstellung einer Gleichbehandlung im Jobcenter München und bildet die Grundlage für die Bewilligung. Unabhängig davon ist im Einzelfall immer Ermessen, insbesondere bei atypischen Fällen, durch die Integrationsfachkräfte auszuüben und mit dem/der TL abzusprechen.